

**1. Ausgabe für den RA-Bereich
2010**

Das juristische Büro Heft 8, 9 & 10, 2009:

„Die neuen §§ 15 a und 55 Abs. 5 RVG - Teil I, Teil II, Teil III“
Aufsatz von Horst-Reiner Enders,
(Diese Serie bietet noch einmal eine schöne Darstellung zur Handhabung der
Neuerung!)

Das juristische Büro Heft 11, 2009:

„Gelten die neuen Vorschriften der §§ 15 a und 55 Abs. 5 RVG auch in „Altfällen“?“
Aufsatz von Horst-Reiner Enders,
(Dieser Aufsatz enthält u.a. einen Überblick über die Rechtsprechung.)

Haftpflichtecke: Das juristische Büro Heft 11, 2009:

„Unterlassene Fristeintragung durch Auszubildende“
Vorsitzender Richter am Landgericht Heinz Hansens

BRAK-Mitt. 6/2009, Seite 285:

„War ein (Berufungs-)Anwalt aufgrund einer plötzlich auftretenden, nicht vorhersehbaren Erkrankung an der fristgebundenen Begründung einer Berufung gehindert, kann ihm ein Fehler im Verlängerungsantrag, der zu dessen Ablehnung führte, (hier: fehlende Einholung der Einwilligung zur zweiten Fristverlängerung) nicht angelastet werden. Es ist dann Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren.“
BGH, Beschluss vom 06.07.2009 - II ZB 1/09

„Grundsätzlich darf eine Partei darauf vertrauen, dass ihrem lediglich mit der Einwilligung des Gegners begründeten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben wird.“
BGH, Beschluss vom 09.07.2009 - VII ZB 111/08

Berliner Anwaltsblatt 1-2/2010, Seite 14:

Amtsgericht Schöneberg ist drittes Berliner Familiengericht
(Bitte beachten: Zuständig ist das AG Schöneberg für Familiensachen der Stadtbezirke Steglitz-Zehlendorf und dem ehemaligen Bezirk Schöneberg!)

Berliner Anwaltsblatt 3/2010, Seite 85:

„Gerichtskosten müssen am übernächsten Werktag angewiesen werden“
Die Zustellung einer Klage ist nicht mehr als „demnächst“ i.S.d. § 167 ZPO anzusehen, wenn zwischen dem Eingang der Gerichtskostenanforderung und der Erteilung des Überweisungsauftrags drei Wochen liegen. Der Partei ist über den „schadlosen“ Zeitraum von zwei Wochen hinaus nicht noch eine weitere Woche für

die Überweisung der Gerichtskosten zuzubilligen; nach Eingang der Kostenanforderung darf eine Anweisung am übernächsten Werktag erwartet werden.
Kammergericht, Urteil vom 15.01.2010 - 6 U 76/09

ZAP Nr. 10 vom 19.05.2010:

„Neue Informationspflichten für Rechtsanwälte ab dem 17.05.2010!“
Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) ist in Kraft getreten

RNotZ 2010, Heft 4, S. 167 ff.:

„Notarielle Vollstreckungstitel“
Notarassessorin Dr. Kim J. Müller, Troisdorf
(Eine sehr ausführliche Darstellung!)

RVGreport 4/2010, S. 124 ff., 5/2010, S. 163 ff.:

„Rechtsprechungsübersicht zu den Teilen 4 - 7 RVG aus den Jahren 2008 – 2010“
(in mehreren Teilen)

Impressum

RENO Berlin Brandenburg, Landesverband der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V.
VR 2935 Nz AG Charlottenburg, Michaelkirchstr. 13, 10719 Berlin
Tel: 030/2626935 Fax: 030/2652413
www.reno-berlinbrandenburg.de info@reno-berlinbrandenburg.de